

Merkblatt Kiesgruben

Genehmigung für Abgrabung, Verfüllung und Rekultivierung



- Inhalt:**
- I. Einleitung
 - II. Gesetze, Regelwerke, Vorschriften, Richtlinien
 - III. Bauvorlagen
 - IV. Sicherheitsabstände
 - V. Fachstellen
 - VI. Genehmigung von Gebäuden und Nebenanlagen
 - VII. Standardauflagen
 - VIII. Anzeige des Abgrabungsbeginns
 - IX. Standsicherheit beim Kiesabbau
 - X. Gefährdungsbeurteilung
 - XI. Verfüllung
 - XII. Rekultivierung

I. Einleitung

Dieses Merkblatt beinhaltet eine Übersicht über relevante Eckpunkte, die bei Planung und Betrieb von Kiesgruben und deren Anlagen zu beachten sind. Es richtet sich an Planer und Betreiber von Abgrabungsvorhaben und soll einen Rahmen für die Zusammenarbeit mit der Abgrabungsbehörde bilden.

II. Relevante Gesetze – Regelwerke – Vorschriften - Richtlinien

Ein Überblick sowie Hilfestellung zur Recherche im Internet.

BauGB (Baugesetzbuch)

<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/bbaug/gesamt.pdf>

BayAbgrG (Bayerisches Abtragungsgesetz)

<http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayAbgrG>

BauVorIV (Bauvorlageverordnung)

<http://gesetze-bayern.de/Content/Document/BayBauVorIV2008/true>

Richtlinie für Anlagen zur Gewinnung von Kies, Sand, Steinen und Erden

<http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV97303>

DGUV Vorschrift 29 (vormals BGV C11)

Unfallverhütungsvorschrift: Steinbrüche, Gräbereien und Halden

<https://www.bgbau.de/service/angebote/medien-center-suche/medium/steinbrueche-graebereien-und-halden/>

DGUV Regel 113 – 601

Branche Gewinnung und Aufbereitung von mineralischen Rohstoffen

<http://publikationen.dguv.de/dguv/pdf/10002/113-601.pdf>

Anforderungen an die Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen (Verfüll-Leitfaden) in der aktuellen Fassung

<https://www.stmuv.bayern.de/themen/wasserwirtschaft/grundwasser/doc/verfuell.pdf>

Anforderungen zum Lärmschutz bei der Planung von Abbauflächen

https://www.lfu.bayern.de/laerm/doc/anlagen_abbauflaechen.pdf

Arbeitshilfe zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) bei Rohstoffgewinnungsvorhaben

<https://www.umweltpakt.bayern.de/natur/publikationen/1514/arbeitshilfe-zur-anwendung-bayerischen-kompensationsverordnung-baykompv-bei-rohstoffgewinnungsvorhaben>

DIN 4124 Erd- und Grundbau

<https://www.beuth.de/de/norm/din-4124/147362129>

4. BImSchV (Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetz – Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen)

2.2 Anlagen zum Brechen, Trocknen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein, ausgenommen Klassier-Anlagen für Sand oder Kies sowie Anlagen, die nicht mehr als zehn Tage im Jahr betrieben werden

https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_4_2013/BJNR097310013.html

III. Das Genehmigungsverfahren

Notwendige Bauvorlagen für den Antrag auf eine Abgrabungsgenehmigung

- | | |
|---|--|
| 1. Lageplan | aktueller Katasterauszug Maßstab 1:1000
Lageplan mit Einzeichnung Bauvorhaben Maßstab 1:1000 |
| 2. Grundriss | Jeweils eigener Plan für Abgrabung und Verfüllung
Zu- und Abfahrten
Abstand zur Grundstücksgrenze
Abgrenzung durch Wall oder Zaun
Lage des Höhenfixpunktes
Höhenlinien
Höhenkoten
Abgrabungs- und Verfüll-Abschnitte
Abbaurichtung
Standort baulicher Anlagen und Maschinen |
| 3. Schnitte | Jeweils eigener Plan für Abgrabung und Verfüllung
vorhandenes Gelände
vorgesehene Abgrabung
Höhe des Grundwasserspiegels
Wandneigung / Böschungswinkel
Schutzstreifen
Grenzabstände
Abgrenzung durch Wall oder Zaun
Abgrabungs- und Verfüll-Abschnitte
Abbaurichtung |
| 4. Ansichten | sofern bauliche Anlagen (z.B. Schüttboxen) errichtet werden |
| 5. Rekultivierungsplan | Grundriss
Schnitte |
| 6. Standortbeurteilung (Gutachten) mit Aussagen mindestens nach Anhang 6 des Verfüll-Leitfadens (darunter u.a. Hydrogeologisches Gutachten) | zwingend erforderlich für die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts |
| 7. Landschaftspflegerischer Begleitplan und spezielle artenschutzrechtliche Prüfung; bei Betroffenheit FFH-Verträglichkeitsabschätzung | Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde noch vor Erfassungsbeginn durch das qualifizierte Planungsbüro nötig. Umfang und Erfordernis wird von der unteren Naturschutzbehörde im Einzelfall festgelegt. |
| 8. Betriebsbeschreibung | www.lra-bgl.de/lw/bauen-wohnen/planen-bauen/gewerbliche-bauvorhaben/
⇒ Formulare |
| 9. Immissionsschutzrechtliches Gutachten (bei Bedarf) | ⇒ Staub
⇒ Lärm |

Im Einzelfall können weitere Angaben oder Unterlagen erforderlich sein, z.B. für notwendige Details, zur besseren Übersicht, zur Darstellung der Abgrabungs- und Verfüll-Abschnitte, usw.

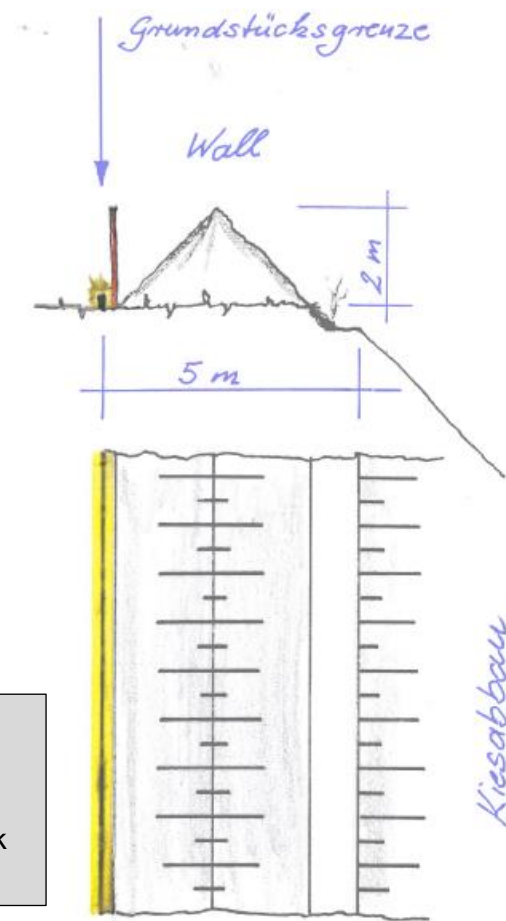
IV. Sicherheitsabstände

Um benachbarte Grundstücke und Anlagen vor Beeinträchtigungen durch den Abbau zu schützen und die Gestaltung und künftige Nutzung der Abbaufäche zu sichern, müssen Abstandsflächen eingehalten werden.

Wenn nicht gesetzliche oder sonstige Bestimmungen etwas Anderes vorschreiben, wird eine Beeinträchtigung bei Einhaltung folgender Abstandsflächen in der Regel nicht vorliegen:

- ⇒ vor Nachbargrundstücken mindestens 5 m
- ⇒ vor öffentlichen Straßen mindestens 20 m
- ⇒ vor Gebäuden mindestens 20 m
- ⇒ vor Gewässern I. und II. Ordnung mindestens 60 m

Zu messen ist immer von der Oberkante des Geländeanschnitts.



Mit einer ordnungsgemäßen Abgrenzung durch einen 2 m hohen Schutzwall ist auch der Abstand zum Nachbargrundstück nahezu eingehalten.

Siehe auch:

Richtlinien für Anlagen zur Gewinnung von Kies, Sand, Steinen und Erden – Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen

V. Beteiligte Fachstellen

WWA ⇒ Wasserwirtschaftsamt
Traunstein

poststelle@wwa-ts.bayern.de
Wasserwirtschaftsamt Traunstein
Rosenheimer Straße 7
83278 Traunstein
Tel.: 0861 / 70655-0 (Vermittlung)
Fax: 0861 / 13605

Untere Naturschutzbehörde
Landratsamt Berchtesgadener Land

naturschutz@lra-bgl.de
Landratsamt Berchtesgadener Land
Salzburger Straße 64
83435 Bad Reichenhall
Die Zuständigkeitsbereiche sind unter folgendem
Link abrufbar:
www.lra-bgl.de/lw/umwelt-natur/natur-artenschutz/

Amt für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten Traunstein

- ⇒ Bereich Forst
- ⇒ Bereich Landwirtschaft

poststelle@aelf-ts.bayern.de
AELF Traunstein
Schnepfenluckstraße 10
83278 Traunstein
Tel. 0861/7098-0 (Vermittlung)
Fax: 0861/7098-8150

Untere Immissionsschutzbehörde
Landratsamt Berchtesgadener Land

Landratsamt Berchtesgadener Land
Salzburger Str. 64
83435 Bad Reichenhall
Die Zuständigkeitsbereiche sind unter folgendem
Link abrufbar:
www.lra-bgl.de/lw/umwelt-natur/immissionsschutz/

Kreisstraßenverwaltung
Landratsamt Berchtesgadener Land

stvo@lra-bgl.de
Landratsamt Berchtesgadener Land
Salzburger Str. 64
83435 Bad Reichenhall
Die Zuständigkeitsbereiche sind unter folgendem
Link abrufbar:
[www.lra-bgl.de/lw/sicherheit-
verkehr/strassenverkehr/strassenverkehrsrecht/](http://www.lra-bgl.de/lw/sicherheit-verkehr/strassenverkehr/strassenverkehrsrecht/)

Staatliches Bauamt (Straßenbauamt)

poststelle@stbats.bayern.de
Staatliches Bauamt Traunstein
Rosenheimer Straße 7
83278 Traunstein
Tel.: 0861 / 57-0 (Vermittlung)
Fax.: 0861 / 15661

VI. Genehmigung von Gebäuden und Nebenanlagen

Gebäude und Nebenanlagen können nach dem Bayerischen Abtragungsgesetz genehmigt werden.

- Sie müssen dem Abtragungsbetrieb dienen.
- Es muss ein direkter Zusammenhang zur Gewinnung- und Herstellung des Abtragungsmaterials bestehen.
- Die Aufstelldauer der Nebenanlagen ist zeitlich begrenzt.
- Die befristete Genehmigung ist an den Abtragszeitraum gebunden.
- Mit dem Abschluss der Abtrags- und Verfüllungsmaßnahmen ist die restlose Beseitigung der Nebenanlagen erforderlich.

Beispiele für genehmigungspflichtige Gebäude und Nebenanlagen:

- Siebanlagen
- Klassieranlagen
- Kieswaschanlage
- Brecher (i.d.R. genehmigungspflichtig nach BlmSchG)
- Betriebsflächen
- Lagerplätze für Kies, Sand etc.
- Reifenwaschbecken
- Wiegeanlage
- Sanitärgebäude
- Bürocontainer



VII. Standardauflagen der unteren Abgrabungsbehörde

Um einen ordnungsgemäßen Start und Betrieb des Kiesabbaus zu gewährleisten, werden gewisse Standards gefordert und als Auflagen in der Genehmigung festgelegt.

Einmessbescheinigung

Die genehmigte Abgrabungsfläche ist vor Beginn jeglicher Veränderungen oder Erdbewegungen von einem Ingenieurbüro für Vermessungswesen einmessen zu lassen. Die Absteckung und Kennzeichnung des Geländes entsprechend der genehmigten Pläne ist durch Vorlage einer Einmessbescheinigung mit Planskizze, in der die Eckpunkte bezeichnet sind, zu belegen.

Kennzeichnung der Abbaugrenzen

Die Eckpunkte und der Verlauf der Abbaugrenzen sind durch 2 m hohe, rot gefärbte Metallrohre (\varnothing mind. 3 cm) in der Natur dauerhaft zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung muss für die Dauer des Abgrabungsbetriebes erhalten bleiben und darf nicht verändert werden.



Höhenfixpunkt



Vor Abbaubeginn ist außerhalb der Abbaufäche, am vorgesehenen Grubenrand, ein Höhenfixpunkt einzurichten. Der Festpunkt darf nicht vom Abbaubetrieb beeinflusst und muss in seiner Höhenlage dauerhaft fixiert sein (z.B. Bolzen auf einem Betonsockel). Der Punkt ist mit einer deutlich lesbaren Höhenangabe (müNN) zu kennzeichnen und muss in der Einmessbescheinigung mit Lage und Höhenangabe enthalten sein.

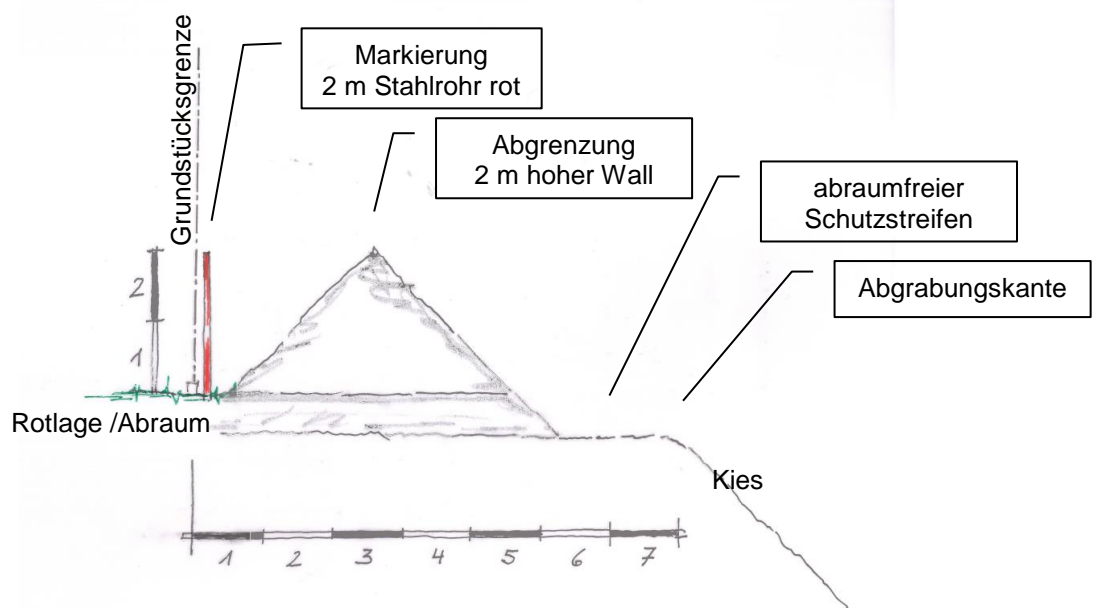
Abnahme veranlassen

Mit Arbeiten zum Kiesabbau darf erst begonnen werden, wenn unter Vorlage der Einmessbescheinigung (ausgestellt von einem qualifizierten Ingenieurbüro), die Kennzeichnung der Abgrabungsfläche und der Höhenfixpunkt von der Baukontrolle des Landratsamtes abgenommen worden ist. Zur Abnahme ist ein Termin mit dem zuständigen Baukontrolleur Hr. Baumgartner, Tel. 08651/773-576 bzw. Hr. Brandner, Tel. 08651/773-544, zu vereinbaren.



2m hohe Abgrenzung

Um die Abgrabungsfläche ist eine mindestens 2,0 m hohe Abgrenzung (z.B. Zaun, Erdwall o.ä.) zu errichten.



Zufahrtstor

Zufahrten zur Kiesgrube (Ein- und Ausfahrt) sind mit verschließbaren Toren zu versehen. Außerhalb der Betriebszeiten sind die Grube bzw. Tore so abzusperren, dass eine unbefugte Ablagerung von gewässerschädlichen Materialien und Abfällen auf der Abbaufäche nicht möglich ist.

*keine Kette,
sondern eine
feste
Schranken-
oder
Toranlage*



VIII. Schriftliche Anzeige des Abgrabungsbeginns

Der Beginn der Abgrabungsarbeiten ist mindestens eine Woche zuvor (Posteingang) dem Landratsamt Berchtesgadener Land, FB 31 Planen, Bauen, Wohnen / Abgrabungsbehörde, schriftlich anzuzeigen. Dafür ist das beigefügte amtliche Formular zu verwenden.

Standsicherheitsnachweis!

Werden die Eckpunkte der anerkannten technischen Regeln des Erd- und Grundbaus (siehe DIN 4124) eingehalten, ist ein Abbau ohne Standsicherheitsnachweis möglich.

Anlage 7 BauVorIV

5. Brandschutznachweis

5.1 Ersteller des Brandschutznachweises

Name _____

Straße, Hausnummer _____

Telefon (mit Vorwahl) _____

E-Mail _____

Listen- / Architektenummer _____

Berufsbezeichnung _____

Datum, Unterschrift des Erstellers des Brandschutznachweises _____

5.2 Eine Bescheinigung des Brandschutznachweises durch ei (Bauvorhaben nach Art. 62 Abs. 3 Satz 3 BayBO)

5.3 Prüfsachverständiger für Brandschutz

Name _____

Straße, Hausnummer _____

Telefon (mit Vorwahl) _____

E-Mail _____

Listen- / Architektenummer _____

Berufsbezeichnung _____

6. Anlagen

Kriterienkatalog gemäß Anlage 2 der BauVorIV (Anlage 1)

Bescheinigung Standsicherheit I (Anlage 9)

Bescheinigung Brandschutz I (Anlage 11)

Bestimmung des Verantwortlichen für die Bauausführung

7. Unterschrift

Antragsteller / Bauherr

Vertreter

Datum, Unterschrift _____

4. Standsicherheitsnachweis

4.1 Ersteller des Standsicherheitsnachweises

Name _____

Straße, Hausnummer _____

Telefon (mit Vorwahl) _____

E-Mail _____

Listen- / Architektenummer _____

Berufsbezeichnung _____

Datum, Unterschrift des Erstellers des Standsicherheitsnachweises _____

4.2 Eine Prüfung des Standsicherheitsnachweises ist nicht-Prüfbarkeit nach dem Kriterienkatalog gemäß Anlage 2

Eine Prüfung des Standsicherheitsnachweises ist nicht-Prüfbarkeit nach Art. 62 Abs. 3 Satz 2 BayBO)

Eine Bescheinigung des Standsicherheitsnachweises durch ei (Bauvorhaben nach Art. 62 Abs. 3 Satz 1 BayBO)

4.3 Prüfsachverständiger für Standsicherheit

Name _____

Straße, Hausnummer _____

Telefon (mit Vorwahl) _____

E-Mail _____

Listen- / Architektenummer _____

Berufsbezeichnung _____

4.4 Genehmigung Eine Bestätigung der Star angebaut ist, durch einen (vgl. Nr. 5.3 der Besetzu

Anlage 7

An (untere Bauaufsichts- / Abgrabungsbehörde)	Nr. im Bau- / Abgrabungsantragsverzeichnis der unteren Bauaufsichtsbehörde	Eingangsstempel der unteren Bauaufsichtsbehörde
Zutreffendes bitte ankreuzen ☐ oder ausfüllen		

Baubeginnsanzeige (Art. 68 Abs. 5 BayBO)

Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn genehmigungspflichtiger Vorhaben und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen (Art. 68 Abs. 7 BayBO). Dies gilt auch für Vorhaben, die unter dem Genehmigungsverfahren (Art. 56 BayBO) fallen und für die Beseitigung baulicher Anlagen (Art. 57 Abs. 5 BayBO).

1. Antragsteller / Bauherr

Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	
Vertreter des Antragstellers / Bauherrn	
Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	

2. Vorhaben

Genauere Bezeichnung des Vorhabens _____

3. Baugrundstück

Gemarkung	Flur-Nr.	Gemeinde
Straße, Hausnummer	Gemeindeteil	
Verwaltungsgemeinschaft		

Tag des Baubeginns / Wiederaufnahme: _____

Die Baubeginnsanzeige gilt auch für die korrekte Anzeige des Abgrabungsbeginns

Kontrollen werden durchgeführt!

Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes Beauftragten sind berechtigt, in Ausübung ihres Amtes Grundstücke und Anlagen auch gegen den Willen der Betroffenen zu betreten.

Art. 4 Abs. 2 Satz 4 BayAbgrG

IX. Standsicherheit im Kiesabbau – Was ist zu beachten?

DGUV Vorschrift 29

Der Kiesabbau und die Rekultivierung sind auf Grundlage der anerkannten Regeln der Baukunst und Unfallverhütung nach den genehmigten Plänen auszuführen. Die Vorschrift 29 der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) ist zu beachten.

Überschreiten der Wandneigung:

Abweichung von den genehmigten Plandarstellungen

⇒ *Ordnungswidrigkeitentatbestand (Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 BayAbgrG)*

Verstoß gegen die Vorgaben der gesetzlichen Unfallversicherung

⇒ *Ordnungswidrigkeitentatbestand (§ 28 DGUV Vorschrift 29)*

§ 836 BGB Haftung des Grundstückbesitzers



Allgemein gelten folgende Böschungswinkel und Wandneigungen ohne Nachweis der Standsicherheit:

- bei nichtbindigen oder weichen bindigen Böden 45°
- bei steifen oder halbfesten bindigen Böden 60°
- bei felsigen Böden 80°

Die Standsicherheit der Böschung ist gemäß DIN 4124 u. a. nachzuweisen, wenn:

- die Böschung höher als 5,0 Meter ist
- die oben genannten Böschungswinkel überschritten werden
- schwierige Boden- und Wasserverhältnisse vorliegen
- vorhandene bauliche Anlagen gefährdet werden können
- die Böschungsoberkanten mit Auflasten größer 10 kN/m² belastet wird
- die Geländeoberfläche stärker als 1:10 geneigt ist
- die Böschungsoberkante im Abstand von 1,0 Meter mit Fahrzeugen befahren wird

X. Gefährdungsbeurteilung

§ 5 Arbeitsschutzgesetz

Als Unternehmer/-in sind Sie für die Sicherheit und Gesundheit Ihrer Beschäftigten im Unternehmen verantwortlich. Sie sind verpflichtet die Arbeitsbedingungen zu analysieren, eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen und diese zu dokumentieren.

https://www.gesetze-im-internet.de/arbschg/_5.html



XI. Verfüllung

Nach jedem Abgrabungsabschnitt ist mit der Verfüllung des ausgebeuteten Kiesgrubenbereichs zu beginnen. Eine durchdachte Planung über die Abgrabungs- und Verfüllabschnitte ist hierbei von Bedeutung. Nach Abschluss des Kiesabbaus ist das ursprüngliche Geländeneiveau wieder herzustellen. Eventuell ist auch die Herstellung einer anderen Geländestruktur möglich. Das ist aber im Vorfeld, also bereits im Genehmigungsverfahren, zu prüfen.



Auffüllungsarbeiten nach dem Abbaufortschritt.



Die Geländeform wird wieder hergestellt.

XII. Landschaftsgestaltung, Rekultivierung, Renaturierung

Wie im Genehmigungsverfahren bereits festgelegt, eventuell auch auf Forderung durch das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten oder von der Unteren Naturschutzbehörde gefordert, soll die wiederhergestellte Landschaft gestaltet werden.

- als landwirtschaftliche Nutzfläche, Acker oder Wiese
- als Wald
- als Biotop
- als Trocken- oder Feuchtgebiet
- ohne weitere Behandlung, der natürlichen Sukzession überlassen
- ...



Für weitere Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter der Unteren Abgrabungsbehörde im Landratsamt Berchtesgadener Land gerne zur Verfügung. Diese finden Sie auf unserer Homepage unter folgendem Link:

www.lra-bgl.de/lw/bauen-wohnen/planen-bauen/gewerbliche-bauvorhaben/